

## Nutzungsbedingungen/Lizenzvertrag für die Nutzung der Software „KoPS 3.1“

VERKÄUFER (LIZENZGEBER):

*gematik GmbH  
Friedrichstraße 136  
10117 Berlin*

KUNDE (LIZENZNEHMER):

*gemäß separatem Bestellformular und Auftragsbestätigung*

Für die dauerhafte entgeltliche Überlassung der Software „KoPS 3.1“ durch den Verkäufer an den Kunden gelten folgende Bedingungen:

### Präambel

Der Kunde erwirbt vom Verkäufer die Software „KoPS 3.1“, um diese für die Anpassung eines Primärsystems an die Schnittstellen eines Konnektors ohne Einsatz von Echt-Komponenten einzusetzen. Die Software soll insbesondere verwendet werden, um Hersteller von Primärsystemen für Leistungserbringer im Gesundheitswesen bei der Entwicklung primärsystemseitiger Konnektor-Schnittstellen für den Online-Produktivbetrieb der Telematikinfrastruktur im eigenen Entwicklungslabor des Nutzers durch eine Schnittstellensimulation des Konnektors zu unterstützen.

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die dauerhafte Überlassung des in der Präambel genannten Computerprogramms im Objektcode („Vertragssoftware“) sowie der zugehörigen Benutzerdokumentation und die Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte.
- (2) Der Vertrag auf Basis dieser Nutzungsbedingungen kommt durch Eingang eines vollständig ausgefüllten und vom Kunden unterzeichneten Bestellformulars und Zugang der anschließend darauf gerichteten Auftragsbestätigung des Verkäufers beim Kunden zustande.
- (3) Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Vertragssoftware einzusetzen ist, wird wie folgt beschrieben:  
  
*2 GB freier Arbeitsspeicher, Java-8-fähiges Betriebssystem, Nutzung von Firefox ESR (Version 53 oder höher), Mindestfenstergröße von 1024 x 768 Pixel*
- (4) Der Verkäufer stellt dem Kunden die Vertragssoftware nebst aktueller Version der zugehörigen Benutzerdokumentation per Download sowie – nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts für die erworbenen Lizenzen – die für die Nutzung erforderliche, separate Lizenzdatei (Lizenzschlüssel) per E-Mail zur Verfügung. Der Kunde erhält den Lizenzschlüssel ausschließlich für die Nutzung der Vertragssoftware wie im vorliegenden Vertrag und der Benutzerdokumentation näher bestimmt. Eine Auslieferung der Vertragssoftware oder der Benutzerdokumentation auf einem Datenträger bzw. in gedruckter Form ist durch den Verkäufer nicht vorgesehen und bedarf einer gesonderten Absprache zwischen Verkäufer und Kunde.
- (5) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware ergibt sich abschließend aus der Benutzerdokumentation. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien, welche im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich nicht gewährt werden.
- (6) Installations-, Konfigurations-, Customizing-, Pflege-, Wartungs- oder sonstige Support- bzw. Serviceleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Dem Kunden steht es insofern frei, sich an den Hersteller der Software, die eHealth Experts GmbH ([www.ehealthexperts.de](http://www.ehealthexperts.de)), zu wenden, wobei der Verkäufer weder für die grundsätzliche Möglichkeit der Inanspruchnahme derartiger Leistungen noch für deren Qualität Zusicherungen macht oder auf sonstige Weise dafür haftet. Mängelansprüche des Kunden gegen den Verkäufer aus dem vorliegenden Vertrag bleiben hiervon unberührt.

- (7) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, über die Bestellkonditionen gemäß Bestellformular hinaus dem Käufer unentgeltliche oder entgeltliche Updates oder Upgrades zur Verfügung zu stellen, die vornehmlich oder ausschließlich der Funktionserweiterung oder Verbesserung der Vertragssoftware dienen. Solche Updates/Upgrades können vom Verkäufer auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden.

## **§ 2 Rechteeinräumung**

- (1) Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 3 dieses Vertrages ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes und im Übrigen wie folgt beschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware für den in der Präambel beschriebenen bzw. einen inhaltlich nahestehenden und im Übrigen der Beschreibung gemäß Benutzerdokumentation entsprechenden Zweck:
- a) Je erworbener Lizenz gemäß Bestellformular erhält der Kunde das Recht zur Nutzung der Vertragssoftware auf 3 (drei) separaten Arbeitsplätzen, die sich am selben Betriebsstandort befinden müssen. Ein Wechsel der Arbeitsplatzinstallation bedarf der Unterrichtung und der Zustimmung des Verkäufers. Als Arbeitsplatz gilt ein ausschließlich durch die Anwender des Kunden genutzter Computer. Ein Anwender ist eine ausschließlich im Auftrag des Kunden tätige natürliche Person
  - b) Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden.
  - c) In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.
- (2) Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- (3) Nutzt der Kunde die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird der Verkäufer die ihm zustehenden Rechte geltend machen.
- (4) Urhebervermerke (auch solche Dritter), Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

## **§ 3 Entgelt, Fälligkeit und Verzug**

- (1) Der Kaufpreis je Lizenz für 3 Arbeitsplätze ergibt sich aus dem vom Kunden unterzeichneten Bestellformular.
- (2) Sämtliche Preise verstehen sich netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden Mehrwertsteuer.
- (3) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

## § 4 Gewährleistung

- (1) Der Verkäufer weist darauf hin, dass durch die Testung von Primärsystemen mit der Vertragssoftware nur bestimmte Merkmale der Implementierung des Primärsystems getestet werden. Davon unberührt trägt jeder Kunde die Verantwortung für die Mangelfreiheit seines eigenen Produkts (Primärsystem für Leistungserbringer oder vergleichbare Software) und hat dies durch entsprechende Kontrollen und Tests sicherzustellen. Insbesondere wird keine Gleichwertigkeit mit der Testung gegen Echtkomponenten der Telematikinfrastuktur (gemäß §§ 291 ff. SGB V) zugesichert und die Testfallkataloge der Vertragssoftware sowie die Vertragssoftware selbst erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit gegen die Spezifikationen der Telematikinfrastuktur.
- (2) Der Verkäufer leistet im Übrigen Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in diesem Vertrag genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Vertragssoftware vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers berechtigt zu sein.
- (3) Ist der Kunde Unternehmer, hat er die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt und Nutzbarkeit ab Empfang des Lizenzschlüssels auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- (4) Ist der Kunde Unternehmer, so ist der Verkäufer im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Vertragssoftware übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird der Verkäufer dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- (5) Der Verkäufer ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Der Verkäufer genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen oder E-Mail-Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
- (6) Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.
- (7) Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in zwei Jahren bzw. in einem Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs mittels Download aus dem Internet nach Übermittlung des Lizenzschlüssels.

## § 5 Haftung

- (1) Der Verkäufer haftet unbeschränkt
  - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
  - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
  - im Umfang einer vom Verkäufer übernommenen Garantie.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Verkäufers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- (3) Eine weitergehende Haftung des Verkäufers besteht nicht, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Regelung in § 4 Abs. 1.

- (4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Verkäufers.

## **§ 6 Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht**

- (1) Der Kunde wird die Vertragssoftware sowie etwaige Zugangsdaten/-dateien durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten/-dateien an einem geschützten Ort zu verwahren.
- (2) Der Kunde wird es dem Verkäufer auf dessen Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde dem Verkäufer Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch den Verkäufer oder eine vom Verkäufer benannte und für den Käufer akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Der Verkäufer darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Der Verkäufer wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Käufer die Kosten der Überprüfung, anderenfalls trägt der Verkäufer die Kosten.

## **§ 7 Vertraulichkeit**

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- (2) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.
- (3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
  - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
  - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (4) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

## § 8 Sonstiges

- (1) Der Kunde darf Ansprüche gegen den Verkäufer nur nach schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf Dritte übertragen.
- (2) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- (5) Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- (6) Erfüllungsort ist Berlin. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahekommt.